

## Öko-Modellregion Stadt.Land.Ingolstadt

### Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Ökoprojekte 2025

Die Öko-Modellregion Stadt.Land.Ingolstadt ruft unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ auf. Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranbringen und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel stärken.

#### **Was kann gefördert werden?**

Mit dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Konzepts der Öko-Modellregionen dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen.

**Fördergegenstand:** Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio Wertschöpfungsketten,
- Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR** nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

#### **Voraussetzungen für die Antragstellung:**

- **Zuwendungs- und Antragsberechtigte** sind: juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften.
- Der Antragssteller muss seinen **Sitz in der Öko-Modellregion** haben.
- **Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.** Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten. Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes

Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird. Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

- Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu **De-minimis-Beihilfen** (z. B. Gewerbe-De-minimis-Beihilfen) zu beachten. Nähere Informationen zur Abwicklung von De-minimis-Beihilfen wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen sind auf der [Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten](#) zu finden.
- Bei Antragstellern, die laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 zertifizierungspflichtig sind, muss **bei Antragstellung die Biozertifizierung** oder, im Falle der Umstellung, ein unterschriebener Kontrollvertrag vorgewiesen werden.
- **Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass es bis spätestens 20.09.2025 abgeschlossen werden kann.**

[Bitte beachten Sie die Informationen im Merkblatt!](#)

### ***Art und Umfang der Förderung:***

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden **mit bis zu 50 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR** und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Zuschüsse Dritter oder die finanzielle Beteiligung Dritter werden als Einnahmen von den Gesamtausgaben abgesetzt, dadurch reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kleinprojekte für die Förderung über den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“. Eine zusätzliche Förderung über sonstige Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung (FinR-LE und Dorf-R) ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

### ***Antragsverfahren:***

**Abgabe der vollständigen Förderanfragen spätestens am: 02.02.2025**

Das erforderliche Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten \(StMELF\)](#) (Öko-Modellregion | II: Verfügungsrahmen Ökoprojekte | Reiter: Antragstellung Kleinprojekträger) zur Verfügung.

### **Auswahlverfahren:**

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteursgruppen und kommunalen Vertretern zusammensetzt.

### *Kriterien zur Projektauswahl:*

Das Projekt...

<b>Kriterium</b>	<b>Bewertungsinhalt</b>	<b>Punkte</b>
<b>1</b>	Trägt zum Ausbau oder Aufbau einer bio-regionalen Wertschöpfungskette (WSK) bei	<b>0-3</b>
<b>2</b>	Zeigt Vorteile von Bio-Lebensmitteln und Bio-Anbau auf (Bewusstseinsbildung)	<b>0-3</b>
<b>3</b>	Zeigt Pilotcharakter für die Region bzw. innovativen Ansatz	<b>0-3</b>
<b>4</b>	Trägt zur Sichtbarkeit von bio-regionalen Lebensmitteln bei	<b>0-3</b>
<b>5</b>	Trägt zur Vernetzung von Akteuren entlang der Bio-WSK bei	<b>0-3</b>
<b>6</b>	Trägt zum Wissenstransfer zwischen Stufen der Wertschöpfung bei	<b>0-3</b>
<b>7</b>	Zeigt Öffentlichkeitswirkung und Reichweite	<b>0-3</b>
<b>8</b>	Ver mehrt die nach ökologischen Richtlinien bewirtschaftete Fläche	<b>0-3</b>
<b>9</b>	Trägt regional zur Verbesserung der Versorgung mit Bio-Lebensmitteln bei	<b>0-3</b>
<b>10</b>	Trägt zur Verbesserung der Transparenz von bio-regionalen Lieferketten bei	<b>0-3</b>
<b>11</b>	Trägt zur Sichtbarkeit von Öko-Betrieben, -Projekten u. -Aktivitäten bei	<b>0-3</b>

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“.

*Vorgehensweise bei der Bewertung:* Pro Kriterium werden 0 bis 3 Punkte und damit insgesamt maximal 33 Punkte vergeben. Die zu erreichende Mindestpunktzahl ist 7 Punkte. Bei Kriterium Nr. 2

wird 1 Punkt pro Vorteil vergeben. Falls mehr Fördermittel beantragt werden, als zur Verfügung stehen, werden diejenigen Projekte bevorzugt, die mehr Punkte erreichen. Weisen zwei oder mehrere Projekte einen gleichen Punktestand auf, so wird die Punktzahl von Kriterium Nr. 1 doppelt bewertet. Wird dann noch kein unterschiedlicher Punktestand erreicht, so wird auch die Punktzahl von Kriterium Nr. 2 doppelt bewertet. Reicht auch das nicht, um einen unterschiedlichen Punktestand zu erhalten, so wird auch die Punktzahl von Kriterium Nr. 3 doppelt bewertet.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion Stadt.Land.Ingolstadt und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden. Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion (**Abschluss der Projekte und Zahlung**): **20.09.2025**. Alle Unterlagen zur Abrechnung müssen zum 01.10.2025 einzureichen.

***Fragen zur Antragstellung:***

Bei Fragen zur Antragsstellung wenden Sie an die Projektmanagerin der Öko-Modellregion:

Felix Wiedner

E-Mail: [wiedner@lpv-ingolstadt.de](mailto:wiedner@lpv-ingolstadt.de)

Tel: +49176 57678075

Landschaftspflegeverband Ingolstadt e. V.

Öko-Modellregion Stadt.Land.Ingolstadt

Ludwigstr. 41

85049 Ingolstadt

**Sie haben eine Projektidee?**

**Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit dem ÖMR- Managemnet in Verbindung!**